

§ 11 Kraftfahrersachverständigen-gesetz

¹Die Regierung von Niederbayern ist Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde nach § 15 Nr. 1 und 2 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes (KfSachvG). ²Sie erteilt Ausnahmen nach § 17 KfSachvG und führt für Bayern das örtliche Kraftfahrersachverständigenregister nach § 22 KfSachvG.